

An den Landrat

Glarus, 23. Oktober 2018

Motion Martin Landolt, Näfels, und Unterzeichnende „Aufwertung der Glarner Jagdprüfung“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Am 25. April 2018 reichten Landrat Martin Landolt, Näfels, und Unterzeichnende die Motion „Aufwertung der Glarner Jagdprüfung“ ein (s. Beilage). Die Bestimmungen der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung, GS VI E/211/2) sollen dahingehend ergänzt werden, dass es für im Kanton Glarus wohnhafte Personen nicht mehr möglich sein soll, die Jagdprüfung im Ausland zu absolvieren, wenn sie anschliessend im Kanton Glarus auf die Jagd gehen wollen. Personen mit ausländischen Jagdprüfungen sollen entweder über die Staatsangehörigkeit des entsprechenden Landes verfügen oder bei Schweizer Staatsangehörigkeit mindestens drei Jahre im entsprechenden Land gelebt und gejagt haben. Die Motion will den Jagdprüfungstourismus unterbinden und so den Glarner Jagdlehrgang und die Glarner Jagdprüfung stärken.

2. Stellungnahme

Das Bundesrecht gibt vor, dass wer in der Schweiz jagen will, eine Jagdberechtigung braucht (Art. 4 Abs. 1 eidg. Jagdgesetz, JSG, SR 922.0). Die Jagdberechtigung (das Jagdpatent) wird nur Bewerbern abgegeben, welche in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse (Jagdfähigkeit) verfügen (Art. 4 Abs. 2 JSG). Die Kantone bestimmen selber, welche Jagdprüfungen sie als Voraussetzung für die Erteilung der Jagdberechtigung anerkennen.

2.1. Prüfungsanerkennung deutschsprachiger Patentkantone

Die Handhabung der Anerkennung von Jagdprüfungen ist in den deutschsprachigen Patentkantonen unterschiedlich geregelt (Tab. 1): Einzelne Kantone anerkennen nur die eigene Jagdprüfung (GR, VS), in weiteren Kantonen werden nur Schweizer Jagdprüfungen anerkannt (z. B. UR). Ausländische Jagdprüfungen werden z. B. vom Kanton Bern unter Auflagen akzeptiert. Teilweise werden zusätzliche Leistungen oder Prüfungen verlangt (z. B. AR). Der Kanton Nidwalden anerkennt auch ausländische Prüfungen ohne Auflagen, vorausgesetzt, sie wurde nicht an Jagdschulen mit kurzen Ausbildungszeiten erworben. Der Kanton Glarus akzeptiert alle Jagdprüfungen der Schweiz sowie der Länder Deutschland, Österreich und des Fürstentums Liechtenstein ohne zusätzliche Auflagen.

Tabelle 1. Übersicht über die Prüfungsanerkennung der deutschsprachigen Patentkantone

<i>Kanton</i>	<i>Voraussetzungen Prüfungsanerkennung</i>
AI	Anerkennt alle CH-Prüfungen, wobei innerhalb von zwei Jahren mindestens 100 Hegestunden geleistet werden müssen. Keine Anerkennung von ausländischen Prüfungen.
AR	Anerkennt alle CH-Prüfungen. Personen mit ausländischen Prüfungen müssen für das Lösen eines Patentbesitzes Wohnsitz in der Schweiz haben und eine Zusatzprüfung im schweizerischen und kantonalen Jagdrecht ablegen.
BE	Anerkennt alle CH-Prüfungen und Prüfungen aus diversen europäischen Ländern und kanadischen Provinzen. Ausländische Prüfungen werden anerkannt, falls der Jäger nach bestandener Prüfung während mindestens drei Jahren im entsprechenden Land gewohnt und in dieser Zeit Jagderfahrung gesammelt hat. Ein bernisches Jagdpatent kann aber auch beantragen, wer eine ausländische Prüfung gemacht, danach aber 50 Hegestunden geleistet und vier Ausbildungstage beim Berner Jägerverband absolviert hat.
FR	Anerkennt die meisten CH-Prüfungen. Ausländische Prüfungen können fallweise anerkannt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung muss der Kandidat im entsprechenden Kanton oder Land wohnhaft gewesen sein.
GL	Anerkennt alle CH-Prüfungen sowie Prüfungen aus D, A und FL ohne zusätzliche Bedingungen oder Auflagen.
GR	Anerkennt nur GR-Prüfung.
NW	Anerkennt alle CH-Prüfungen. Gleichwertige ausländische Prüfungen werden anerkannt. Keine Anerkennung von Jagdschulen mit zwei- bis dreiwöchigen Ausbildungen.
OW	Anerkennt OW-Prüfung oder die Prüfung eines anderen Kantons mit einer Gegenrechtsvereinbarung.
SZ	Anerkennt alle Kantone und A, D, FL, wobei die Prüfungen dort nur gelten, wenn deren Inhaberin oder Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens drei Jahre in einem anderen Kanton oder im betreffenden Land Wohnsitz hatte.
UR	Anerkennt UR-Prüfung oder die Prüfung eines anderen Kantons mit einer Gegenrechtsvereinbarung.
VS	Anerkennt nur VS-Prüfungen
ZG	Anerkennt alle CH-Prüfungen. Ausländische Prüfungen werden anerkannt, wenn deren Umfang mit der ZG-Prüfung vergleichbar ist. Zusätzlich muss eine mündliche Prüfung über Kenntnisse der ZG-Jagd abgelegt werden. Diese beinhaltet vor allem auch die Gesetze.

2.2. Prüfungsanerkennung im Kanton Glarus

Die liberale Haltung des Kantons Glarus ermöglicht es, dass im Kanton Glarus wohnhafte Personen die Jagdprüfung im Ausland absolvieren und anschliessend ohne Auflagen oder Karenzfrist im Kanton Glarus auf die Jagd gehen können. Zwischen 2010 und 2018 haben 69 Personen die Glarner Jagdprüfung abgelegt, wovon neun Kandidaten zum Zeitpunkt der Prüfung nicht im Kanton wohnhaft waren. In derselben Zeitspanne haben 14 Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus die Jagdprüfung im Ausland und zwei Personen in einem Nachbarkanton abgelegt und anschliessend im Kanton gejagt (Tab. 2). Diese Personen hat die Motion im Auge, wenn sie zur Stärkung des Glarner Jagdlehrganges die Hürden zur Erlangung der Jagdberechtigung im Kanton Glarus erhöhen will.

Tabelle 2. Anzahl abgelegter Jagdprüfungen zwischen 2010 und 2018

	GL	D	A	übrige CH
2010	9	0	2	0
2011 ¹	2	1	0	2
2012	7	1	0	0
2013 ²	7	1	1	0
2014	6	2	1	0
2015	10	0	0	0
2016	7	1	0	0
2017	14	3	1	0
2018	7	0	0	0
Total	69	9	5	2

GL: Anzahl abgelegter Prüfungen im Kanton Glarus, unabhängig vom Wohnort des Prüflings;

D, A, übrige CH: Anzahl im Kanton Glarus wohnhafte Personen, welche ein Glarner Patent lösten und ihre Prüfung im entsprechenden Jahr im Ausland oder in einem anderen Kanton ablegten. Nicht aufgeführt sind ausländische oder ausserkantonale Prüfungen von Personen, welche in Glarus auf die Jagd gehen/gingen, jedoch nicht hier wohnhaft sind oder zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht im Kanton Glarus wohnten (z. B. ein Jäger aus SG mit einer österreichischen Prüfung).

¹ 2010/2011 wurde kein Jagdlehrgang in Glarus durchgeführt; ² GL-Jagdlehrgänger wechselten nach SG.

² Wohnort des Jägers mit der A-Prüfung im Jahr 2013 nicht bekannt, vermutlich aber GL.

Die Motive der Jäger mit Wohnsitz im Kanton Glarus, welche im nahen Ausland die Jagdprüfung ablegen, sind nicht bekannt. Vermutet werden kann, dass es ihnen aufgrund ihrer Arbeitssituation oder aus familiären Gründen nicht möglich ist, einen regulären Lehrgang in der Schweiz zu besuchen, welcher ein Jahr und länger dauert. Ein Intensivlehrgang im nahen Ausland bietet offenbar eine Alternative. Ein wesentlicher Unterschied zu ausländischen Ausbildungen scheint die Zeitdauer der Ausbildung zu sein. Im Einzelfall ist es auch möglich, dass angenommen wird, die Prüfungshürden im Ausland seien geringer.

2.3. Beurteilung

Der Glarner Jagdlehrgang dient der Ausbildung von Jägern. Nebst dem notwendigen Fachwissen werden zusätzlich im Rahmen der Hegearbeit auch die lokalen Gepflogenheiten und persönliche Kontakte vermittelt. Diese Kenntnisse sind für Neujäger nützlich und verhindern bzw. vermindern Diskussionen und Konflikte während der Jagd. Der Regierungsrat erkennt mit dem Motionär die Bedeutung der Teilnahme von Glarner Jägern am Glarner Jagdlehrgang.

Der Vorschlag des Motionärs geht dahin, dass die Abwanderung in ausländische Ausbildungen verhindert wird bzw. die Teilnahme für Glarner am Glarner Jagdlehrgang zwingend wird. Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung mit dem Ausland soll zwar gewährleistet bleiben, damit die Glarner weiterhin im Ausland auf die Jagd gehen können, respektive auch weiterhin ausländische Jagdgäste im Kanton Glarus jagen dürfen. Gleichzeitig wird die Anerkennung der Prüfungen aus Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein auf deren Staatsangehörige eingeschränkt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c gemäss Vorschlag der Motion). Damit würde zukünftig beispielsweise die Jagdprüfung eines deutschen Staatsangehörigen, welcher im Kanton Glarus wohnt und die Jagdprüfung in Deutschland macht, anerkannt. Hingegen würde bei einem in der Schweiz wohnhaften Schweizer die gleiche Prüfung nicht anerkannt. Ein Inhaber oder eine Inhaberin einer ausländischen Jagdfähigkeit, die nicht unter die vorgeschlagene Regelung in Buchstabe c fallen, müsste gemäss Vorschlag des Motionärs drei Jahre im entsprechenden Land gewohnt und gejagt haben, damit die ausländische Jagdprüfung ebenfalls anerkannt würde (Art. 2 Abs. 1 Bst. d gemäss Vorschlag der Motion). Eine entsprechende Auflage kennen auch die Kantone Schwyz und Bern. Das sogenannte Wohnortsprinzip bedeutet, dass im Kanton Glarus wohnhafte Personen die Glarner Prüfung

ablegen müssen. Unter Berücksichtigung der heutigen Mobilität scheint dieses Erfordernis nicht mehr zeitgemäss.

Nebst dem Zwang können auch Anreize ein geeignetes Mittel sein, um das Anliegen der Motion – die Stärkung des Glarner Jagdlehrgangs – zu erfüllen. Die kantonale Jagdkommission hat im Februar und im Juni 2018 das Anliegen der Motion besprochen. Seitens der Jagdvertreter wurde befürchtet, dass mit der Motion das Gegenrecht für Glarner Jäger in den Ländern Deutschland, Österreich und im Fürstentum Liechtenstein wegfällt. Dieses Gegenrecht nehmen viele Glarner Jäger und Jägerinnen wahr. Die Jagdkommission hat angeregt, den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung attraktiver zu gestalten und z. B. in zeitlicher Hinsicht zu straffen, wobei dessen inhaltliche Qualität erhalten bleiben soll.

Der Regierungsrat begrüsst das Grundanliegen der Motion, den Glarner Jagdlehrgang zu stärken und damit den Jagdprüfungstourismus zu bekämpfen. Aus Sicht des Regierungsrates ist es wichtig, den einheimischen Jagdlehrgang zu stärken und damit insbesondere Neujäger in den Jagdbetrieb im Glarnerland zu integrieren. Dies kann einerseits durch eine rechtliche Regelung erfolgen, welche das Ablegen von ausländischen Prüfungen gewissermassen sanktioniert, so wie dies auch andere Kantone vorsehen. Ein Rechtsvergleich zeigt, dass in allen deutschsprachigen Kantonen Einschränkungen oder zusätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Jagdprüfungen, insbesondere von ausländischen, gelten. Zusätzliche Prüfungen oder Auflagen wie z. B. in den Kantonen Zug und Bern bedeuten einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Dies erachtet der Regierungsrat als nicht erstrebenswert. Wichtig erscheint zudem, dass eine entsprechende Regelung in moderaterer und klarer Form erfolgt. Eine Alternative zum Vorschlag des Motionärs könnte eine Regelung wie im Kanton Freiburg sein, wonach der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung im entsprechenden Land wohnhaft gewesen sein muss.

Gemäss Vorschlag des Motionärs (Art. 2 Abs. 1 Bst. e) soll das Departement Ausnahmen bewilligen können, um ausländische Prüfungen im Einzelfall ohne Erfüllung der festgelegten Kriterien anerkennen zu können. Für einen unkomplizierten Vollzug wären nach Ansicht des Regierungsrates dafür entweder klare Kriterien festzulegen oder auf eine Ausnahmebestimmung zu verzichten, was nach heutiger Einschätzung keine Nachteile hätte, aber den Vorteil, dass die Verwaltung auch diesbezüglich nicht mit unnötigen Verfahren belastet wird.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass es sich lohnt, das Anliegen der Motion aufzunehmen, wobei offen ist, wie der Glarner Jagdlehrgang gestärkt werden soll. Diesbezüglich kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass im Rahmen der Erfüllung der Motion auch die von der kantonalen Jagdkommission aufgebrachte Diskussion zur Ausgestaltung des Glarner Jagdlehrgangs weiterverfolgt werden kann.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Magnus Oeschger, Ratsschreiber-Stv.*

Beilage:
- Motion